

**Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wege-gesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m § 74 Abs. 2 UVPG, Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2019, Nr. 32-4354.3-1-5, ist der Plan für den Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt (Staatsstraße St 2309), Abschnitt 390, Station 0,500 bis 1,300, festgestellt worden.

**I.**

**Umfang der geplanten Maßnahmen**

Die Planung hat den Neubau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt nebst Errichtung einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt zum Gegenstand. Durch das Vorhaben wird eine Verbindung der rechtsmainisch verlaufenden Staatsstraße St 2309 mit der linksmainisch verlaufenden Bundesstraße B 469 über entsprechende Zufahrtsrampen geschaffen. Zusätzlich angeschlossen wird die linksmainisch verlaufende Kreisstraße MIL 38. Der ca. 900 m lange Neubauabschnitt beginnt westlich des Mains unmittelbar südlich der Anschlussstelle Großwallstadt der B 469/Kreisstraße MIL 38 mit einem Kreisverkehr und endet östlich des Mains an der St 2309 ebenfalls mit einem Kreisverkehr. Die neue Ortsumgehung kreuzt die B 469, die Bundeswasserstraße Main und die Bahnstrecke Aschaffenburg-Miltenberg.

**II.**

**Verfügender Teil**

1. Der Plan für den Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt (Staatsstraße St 2309), Abschnitt 390, Station 0,500 bis 1,300

wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a), 6 UmwRG i.V.m. 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**IV.**

**Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, der Gemeinde Großwallstadt, dem Markt Eisenfeld und der Stadt Obernburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 04.12.2019  
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident